

Satzung

RC Land Heilbronn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „RC Land Heilbronn“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „RC Land Heilbronn e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Heilbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinsame Pflege und Förderung des Automodellsports und des Selbstbauens von Automodellen. Sein Ziel ist die Zusammenfassung derer, die den Automodellsport betreiben oder daran interessiert sind. Das besondere Interesse des RC Land Heilbronn richtet sich auf die Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Automodellsport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, Natürliche Personen müssen das 8. Lebensjahr vollendet haben.
2. Minderjährige bedürfen für eine Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keine Begründung bedarf, kann innerhalb 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
6. Personen die sich in besonderem Maß Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder.

Satzung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat und nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c. Wegen groben unsportlichem Verhalten
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.
2. Die Höhe, Art und Fälligkeit werden von der Vorstandschaft bestimmt.
3. Auf Antrag kann ein Mitglied von den Zahlungsverpflichtungen befreit werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Beitragspflicht von Jugendlichen kann von der Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Bei Bedarf können von den Vereinsorganen weitere Ausschüsse eingesetzt werden

§ 7 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. sowie mindestens 1 und höchstens 5 Beisitzer welche besondere Bezeichnungen z.B. Jugendwart führen können.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der 2. Beisitzer und der 4. Beisitzer.
3. Die Vorstandschaft ist aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

Satzung

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, oder ist der Vorstand nicht vollständig besetzt, so kann der Vorstand die freien Stellen für den Rest der Amtsdauer durch Zuwahl ergänzen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten
 - 2.1. Bericht des Vorstandes.
 - 2.2. Bericht des Kassenprüfers.
 - 2.3. Entlastung des Vorstandes
 - 2.4. Wahlen
 - 2.5. Anträge
 - 2.6 Verschiedenes
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen können nicht nachträglich gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter
- Die Protokollführerin / den Protokollführer
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und der geänderte Wortlaut anzugeben

Satzung

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.

1. auf Anordnung des Vorstands.
2. Auf Antrag mindestens 20% der Mitglieder des Vereins.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand innehaben. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Die Einladung muss mit einer Frist von einem Monat zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.
3. Als Liquidatoren werden der erste und zweite Vorsitzende bestellt
4. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an den Verein Freundeskreis Teddybär e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Heilbronn.

Erstellung der Satzung: 14.01.2010

Erstellung der Satzungsneufassung: 26.03.2010

Unterschriften: